

durch die Frankfurter verwüftet. Hierdurch entstand ein langer Streit, der erst 1355 endete. Von da ab lebten die Bischöfe vielfach am Hof der Markgrafen von Brandenburg als Rätbe. Bischof Peter I. von Opper (gest. 1377) verlegte den Bischofssitz nach Fürstenwalde, da Lebus zerstört war. Im folgenden Jahrhundert beginnt der Einfluß der Kurfürsten, die dem Domcapitel die freie Wahl freitig machten. Von 1490—1523 war der in kirchlichen und weltlichen Dingen sehr thätige Dietrich v. Bülow Bischof in Lebus, der Kanzler der neugegründeten Universität Frankfurt an der Oder, ein Mäcen der Wissenschaft. Sein Nachfolger, Georg v. Blumenthal (gest. 1550), widersetzte sich mit aller Kraft der Einführung der Reformation, so daß die Brandenburger Prädicanten das Sprüchwort erfanden: „Behüt' uns Gott vor dem Papsi und dem Bischof von Lebus.“ Nach vielen Wirren postulirte 1550 Joachim II. gegen den treu katholischen Domherrn Wolfgang Kehlendorfer, den das Capitel gewählt hatte, den Domherrn zu Halberstadt Johann Hornberg; aber auch dieser erwies sich treu katholisch. Nach seinem Tode (1555) versprach der Kurfürst, das Stifft nicht zu säcularisiren, wenn das Capitel den Markgrafen Joachim Friedrich wähle. Es geschah; allein als derselbe 1571 zur Regierung kam, behielt er das Bisthum einfach als Eigenthum und vernichtete es auf diese Weise. (Vgl. Wohlbrück, Das ehem. Bisthum Lebus, 3 Bde., Berlin 1829—1832.) [Woter.]

**Lectionarium** (Lectionarius sc. liber), ein zum Vortrag der Lesestücke bei dem öffentlichen Gottesdienste bestimmtes Buch, gehört zu den zahlreichen liturgischen Büchern des Abendlandes, welche bis zum Ausgang des Mittelalters im Gebrauch waren. Solange die im canonischen Officium und in der Messe einzulegenden Lectionen noch nicht mit den übrigen Gebetsheilen zu einem vollständigen Brevier oder Missale vereinigt waren, mußten vor Allem dort, wo der heilige Dienst als gemeinschaftliches Chorgebet und als feierliche Messe eine Reihe zusammenwirkender Cleriker beanspruchte, die liturgischen Texte in gesonderte Bücher für den Officianten, die assistirenden Ministranten und den Sängerkhor vertheilt werden. Diese antiquiores libri der lateinischen Messliturgie s. bei F. A. Zaccaria, Bibliotheca ritualis I, 29—58, und bei J. Bona, Rerum liturg. Lib. I, cap. 25. Seitdem aber durch den Buchdruck die vollständigen Messbücher und Breviere vervielfältigt werden und jedem Theilnehmenden zu Gebote stehen, sind manche liturgische Bücher, welche in den alten Bezeichnungen regelmäßig genannt werden, selbst dem Namen nach verschwunden. Das Römische Pontificale setzt zwar bei Ertheilung der Weihen noch jetzt verschiedene Kirchenbücher voraus, welche in dieser Sonderung nicht mehr vorhanden sind: bei dem Exorcismus ein liber, in quo inscripti sunt exorcismi, bei dem Vedorat einen codex, de quo lecturi sunt, ein liber Epistolarum bei dem Subdiaconat und ein liber Evangeliorum bei

dem Diaconat und der Bischofsweihe; von jenen einzelnen aber hat die bei Ertheilung des Exorcismus vorgesehene Rubric Geltung: ejus locotibi potest Pontificale vel Missale. Neben den selbständigen Lesbüchern erscheinen seit Jahrhunderten als selbständige Kirchenbücher mit einzelnen Lesstücken nur noch diejenigen, welche mit Lesungen versehen und für den Sängerkhor bestimmt sind, sowie das Lectionarium, welches die aus den Missale herausgehobenen biblischen Lectionen unter den alten Namen aber verloren hat. Ursprünglich wurden diese Lesungen unmittelbar aus dem Codex der heiligen Schrift vorgelesen. Da sich allmählig eine bestimmte Peritopen-Ordnung für einzelne Feste und Festzeiten entwickelte, wofür die stehenden Lesungen zunächst registrirt waren. Dieß geschah entweder in Marginalbemerkungen zum heiligen Text oder in einem eigenen Bezeichnungsbuch, das hin und wieder Lectionarium, in der Regel aber Comes genannt wurde. Die erste officielle Anlage desselben schreiben die Liturgiker des Mittelalters allgemein dem hl. Hieronymus zu; die Entwicklung der Liturgie mußte den Comenaturgemäß ändern und erweitern. Sein Name erklärt sich wohl dahin, daß dieß Bezeichnungsbuch für den Gottesdienst nothwendige Beigabe zur heiligen Schrift bildete oder der Geirlichkeit bestimmt zur Hand sein mußte. Die Lesungen wurden aber auch aus den heiligen Büchern herangezogen und zu einem eigentlichen Lectionarium vereinigt; war dieses mit dem Comes verbunden, so trug der ganze Codex auch Comes major genannt im Gegensatz zu dem bloßen Lectionenverzeichnis den Comes minor oder Capitulare; umfaßte der Codex sowohl die Evangelien als auch die übrigen biblischen Lesungen, so hieß er Planarium. Der Vorrang der Evangelien brachte es mit sich, daß diese unter Ausschluß der übrigen Lesungen eine eigene Sammlung bildeten, das Evangelistarium, Evangelistarium (s. d. Art.); neben dem ist dann der Codex der Episteln und der alphabetischen Peritopen das Lectionarium in eigenem Sinne; andere Bezeichnungen für dasselbe sind Apostolus (s. d. A.) und Apostolicum (s. d. Art.). Der Titel ist bei Durandus noch nicht stehend: Lectionarius est, in quo lectio Epistolarum Pauli et aliarum leguntur, quae quandoque Epistolarius dicitur, et etiam legendarius dici potest (Rationale div. of. 4. 1, 31). Derselbe zählt übrigens das Lectionarium den Büchern, welche bei dem Stundengebet gebraucht wurden. Das von Rabillon (De Liturgia gallicana 79 sqq.) auszüglich verzeichnete sogen. Lectionar von Luxeuil enthält die Lesungen aus den Propheten, den Episteln und Evangelien zu der Messe und einigen damit zusammenhängenden Feierlichkeiten nach dem gallicanischen Ritus. Die Lectionarien, welche in der griechischen Kirche bei der Feier der heiligen Messe dienen, tragen den Namen ἀναγνώσεις, ἀναγνώσματα, ἀνάγνωστα εὐαγγέλιον (Zaccaria I. c. 17). Συναγωγὴ καὶ